



Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen und Beauftragungen, die Reederei Jaegers GmbH für sich oder für Dritte erteilt, ausschließlich. Sofern Reederei Jaegers GmbH Bestellungen und Beauftragungen für Dritte erteilt, gelten diese allgemeinen Einkaufsbedingungen mit der Maßgabe, dass an die Stelle von Reederei Jaegers GmbH der Dritte tritt. Sie können durch zusätzliche Vereinbarungen in den einzelnen Bestellungen und Beauftragungen ergänzt werden.

2. AGB des Geschäftspartners

Abweichenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten bzw. des Auftragnehmers widerspricht Reederei Jaegers GmbH hiermit ausdrücklich, es sei denn, Reederei Jaegers GmbH hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Sofern Reederei Jaegers GmbH Lieferungen bzw. Leistungen vorbehaltlos annimmt oder Zahlungen leistet, bedeuten auch diese keine Zustimmung zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten bzw. Auftragnehmers. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsabschlüsse mit dem Lieferanten bzw. Auftragnehmer.

3. Bestellung, Beauftragung, Subunternehmer

Verträge über Lieferungen oder Leistungen sowie deren Änderungen, Nebenabreden oder Erklärungen zu ihrer Beendigung sowie sonstige Mitteilungen bedürfen der Textform.

Reederei Jaegers GmbH ist an ihre Angebote zwei Wochen ab Angebotsdatum gebunden. Während dieser Zeit ist Reederei Jaegers GmbH zum Widerruf berechtigt.

Weicht die Annahme von dem Angebot ab, so ist Reederei Jaegers GmbH hieran nur gebunden, wenn sie der Abweichung zugestimmt hat. Weder die Annahme von Lieferungen oder Leistungen noch die Zahlung bedeuten eine Zustimmung.

Ist der Auftragnehmer kein Verkäufer im Sinne des § 433 BGB, so bedarf die Beauftragung von Subunternehmern der vorherigen Zustimmung durch Reederei Jaegers GmbH. Der Auftragnehmer verpflichtet sich in diesem Fall, dem Subunternehmer sämtliche von Reederei Jaeger GmbH übernommenen Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen.

4. Lieferung/ Leistung

Die Kosten für ordnungsgemäße Verpackung, Versicherung und Lieferung trägt der Lieferant.

Liefertermine und Angaben zur Leistungszeit sind verbindlich. Mit einer vom Lieferanten bzw. Auftragnehmer zu vertretenden Überschreitung gerät dieser auch ohne Mahnung in Verzug. Sofern Reederei Jaegers GmbH die verspätete Lieferung bzw. Leistung vorbehaltlos annimmt, bedeutet dies noch keinen Verzicht auf ihr zustehende Ersatzansprüche.

Gerät der Lieferant bzw. Auftragnehmer in Verzug, so steht Reederei Jaegers GmbH eine Verzugsentschädigung von 0,5% des Nettobestellpreises für jeden Verzugstag zu.

5. Mängelanzeige

Rügt Reederei Jaegers GmbH einen Mangel an der Lieferung nicht und hat der Lieferant den Mangel schuldhaft verursacht, so verbleiben Reederei Jaegers GmbH ihre Gewährleistungsrechte. Eine Lieferung gilt nur insofern als genehmigt (§ 377 Abs.2 u.3 HGB), als Reederei Jaegers GmbH mit dem Unterlassen der Rüge die verschuldensunabhängigen Gewährleistungsrechte verliert.



Allgemeine Einkaufsbedingungen

6. Gewährleistung

Der Lieferant bzw. Auftragnehmer hat dafür einzustehen, dass seine Lieferung bzw. Leistung die individuell zugesicherten Eigenschaften und die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweisen, für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung geeignet sind, in ihrem Wert und ihrer Tauglichkeit nicht beeinträchtigt sind und den allgemeinen Regeln der Technik sowie den aktuellen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entsprechen.

Reederei Jaegers GmbH stehen die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu. Der Lieferant bzw. Auftragnehmer hat nach Wahl von Reederei Jaegers GmbH unentgeltlich Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu leisten. Zudem hat er sämtliche Aufwendungen zu ersetzen, die Reederei Jaegers GmbH, durch die Nacherfüllung entstanden sind.

Ist der Lieferant Verkäufer im Sinne von § 433 BGB, so beträgt die Verjährung für Mängelgewährleistungsansprüche von Reederei Jaegers GmbH drei Jahre ab Gefahrübergang. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsregeln.

7. Haftung

Reederei Jaegers GmbH, ihre gesetzlichen Vertreter sowie ihre Mitarbeiter haften, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz oder wenn die verletzte Pflicht für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Im Falle einer einfach fahrlässig verletzte Kardinalpflicht ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt nicht, soweit sie im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus sonstigen Gründen zwingend haften. Soll der Auftragnehmer seine Lieferung oder Leistung an einem von Reederei Jaegers GmbH bezeichneten Liefer- oder Leistungsort, insbesondere an einer Werft oder auf einem Schiff erbringen, so hat der Auftragnehmer mit den Drittbeteiligten, insbesondere der Werft oder dem Schiffsführer, sämtliche sicherheitsrelevanten Verhaltenspflichten zu vereinbaren. Eine Haftung von Reederei Jaegers GmbH für die Einhaltung von Verhaltenspflichten Drittbeteiligter besteht nicht; die Haftung von Reederei Jaegers GmbH gemäß Ziff. 7 Abs. 1 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen bleibt hiervon jedoch ausdrücklich unberührt. Sofern Mitwirkungshandlungen von Reederei Jaegers GmbH erforderlich sind, so hat der Auftragnehmer Art und Umfang insbesondere sämtlicher sicherheitsrelevanter Verhaltenspflichten von Reederei Jaegers GmbH zu benennen. Ansonsten ist die Haftung von Reederei Jaegers GmbH ausdrücklich auf die gemäß Ziff. 7 Abs. 1 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen beschränkt.

8. Rechte Dritter

Der Lieferant bzw. der Auftragnehmer haftet dafür, dass die erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter sind, es sei denn, er hat die Rechtsverletzung nicht zu vertreten.

In dem Fall einer Rechtsverletzung stellt der Lieferant bzw. der Auftragnehmer Reederei Jaegers GmbH auf erstes schriftliches Anfordern von sämtlichen Verbindlichkeiten frei, die dadurch entstehen, dass eine Leistung mit behaupteten Rechten Dritter, insbesondere mit Rechten des gewerblichen Rechtsschutzes, belastet ist.

9. Abtretung

Abtretungen des Lieferanten bzw. des Auftragnehmers außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354a HGB sind ausgeschlossen.



Allgemeine Einkaufsbedingungen

10. Planungsunterlagen

Vom Lieferanten bzw. Auftragnehmer nach Angaben von Reederei Jaegers GmbH gefertigte Pläne, Zeichnungen, Unterlagen etc. gehen ohne zusätzliche Vergütung in das Eigentum von Reederei Jaegers GmbH über, unabhängig davon, ob sie weiterhin im Besitz des Lieferanten bzw. Auftragnehmers verbleiben.

11. Vertraulichkeit

Der Lieferant bzw. Auftragnehmer verpflichtet sich, alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit Reederei Jaegers GmbH oder in sonstiger Weise erhaltenen Informationen, Kenntnisse oder Unterlagen einschließlich der Bestellungen bzw. Beauftragungen streng vertraulich zu behandeln und Dritten nicht ohne schriftliche Zustimmung von Reederei Jaegers GmbH offenzulegen oder zugänglich zu machen. Der Lieferant bzw. Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, alle so übermittelten bzw. erhaltenen Informationen, Kenntnisse und

Unterlagen auf Aufforderung von Reederei Jaegers GmbH unverzüglich zurückzugeben, ohne dass Kopien oder Aufzeichnungen zurückbehalten werden, sowie eigene Aufzeichnungen, Zusammenstellungen und Auswertungen auf Aufforderung von Reederei Jaegers GmbH unverzüglich zu zerstören und dies schriftlich zu bestätigen.

Der Lieferant bzw. Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, den eigenen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen, Kenntnisse und Unterlagen nur insoweit weitergeben, als dies für die Durchführung seiner Aufgaben im Rahmen der Geschäftsbeziehung erforderlich ist. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit Reederei Jaegers GmbH fort.

12. Allgemeine Bestimmungen

Erfüllungsort ist der Sitz von Reederei Jaegers GmbH.

Es gilt deutsches Recht mit Ausnahme des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, auch im Urkunds- und Wechselprozess, aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist ausschließlich der Sitz von Reederei Jaegers GmbH. Sie ist jedoch berechtigt, den Lieferanten bzw. Auftragnehmer auch an einem anderen zuständigen Gericht zu verklagen.